

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Gemeinde Ruppichteroth bei Einsätzen der
Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth vom 09.12.2016
in der Fassung des 8. Nachtrages vom 10.12.2024**

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. 2015 S. 496), § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NW. S. 886) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in seiner Sitzung am 07.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Ruppichteroth unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2

Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder der die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 29 Abs. 1 BHKG, § 30 Abs. 1 Satz 1 BHKG oder § 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldeanlage ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und die freiwilligen Leistungen.

(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörden oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzeende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Absatz 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6

Haftung

Die Gemeinde Ruppichteroth haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Ruppichteroth sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) vom 27.05.1992 außer Kraft.

Kosten-/Entgelttarif
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Gemeinde Ruppichteroth bei Einsätzen
der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth
(Anlage zu § 3 Abs. 3)

a) Kostenersatz/Entgelt für Personal

Personaleinsatz	je Stunde/je Viertelstunde	
je Feuerwehrmitglied, ohne Rücksicht auf Dienstgrad	je volle Stunde	24,77 €
	je angefangene Viertelstunde	6,19 €

b) Kostenersatz/Entgelt für den Einsatz von Fahrzeugen

Fahrzeugart	je Stunde/je Viertelstunde	
Kommandowagen (KdoW)	je volle Stunde	20,76 €
	je angefangene Viertelstunde	5,19 €
Einsatzleitwagen (ELW)	je volle Stunde	23,99 €
	je angefangene Viertelstunde	6,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) LZW	je volle Stunde	101,70 €
	je angefangene Viertelstunde	25,43 €
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) LZR	je volle Stunde	31,70 €
	je angefangene Viertelstunde	7,92 €
Rüstwagen	je volle Stunde	14,40 €
	je angefangene Viertelstunde	3,60 €
Gerätewagen	je volle Stunde	24,01 €
	je angefangene Viertelstunde	6,00 €
Gerätewagen Logistik	je volle Stunde	39,73 €
	je angefangene Viertelstunde	9,93 €
Löschfahrzeug LF 10/6	je volle Stunde	7,09 €
	je angefangene Viertelstunde	1,77 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	je volle Stunde	9,85 €
	je angefangene Viertelstunde	2,46 €
Löschfahrzeug LF 8/6	je volle Stunde	61,20 €
	je angefangene Viertelstunde	15,30 €
Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20/16	je volle Stunde	41,02 €
	je angefangene Viertelstunde	10,26 €
Schaumwasserwerferanhänger	je volle Stunde	42,69 €
	je angefangene Viertelstunde	10,67 €
Pulverlöschanhänger	je volle Stunde	42,73 €
	je angefangene Viertelstunde	10,68 €

Satzung vom 09.12.2016
beschlossen am 07.12.2016
in Kraft getreten am 24.12.2016

1. Nachtrag vom 08.12.2017
beschlossen am 07.12.2017
in Kraft getreten am 01.01.2018

2. Nachtrag vom 06.12.2018
beschlossen am 05.12.2018
in Kraft getreten am 01.01.2019

3. Nachtrag vom 06.12.2019
beschlossen am 05.12.2019
in Kraft getreten am 01.01.2020

4. Nachtrag vom 15.12.2020
beschlossen am 14.12.2020
in Kraft getreten am 01.01.2021

5. Nachtrag vom 09.12.2021
beschlossen am 08.12.2021
in Kraft getreten am 01.01.2022

6. Nachtrag vom 09.12.2022
beschlossen am 08.12.2022
in Kraft getreten am 01.01.2023

7. Nachtrag vom 11.12.2023
beschlossen am 07.12.2023
in Kraft getreten am 01.01.2024

8. Nachtrag vom 10.12.2024
beschlossen am 09.12.2024
in Kraft getreten am 01.01.2025